Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4347

15. 04. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/4209 —

Haushaltsführung durch die Bundesregierung

In den „Bemerkungen des Bundesrechungshofes 1994" (Drucksache 12/8490, S. 20) und auch in den „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1995" (Drucksache 13/2600, S. 10) wird die Nichteinhaltung der verfassungsmäßigen Kreditobergrenze für die Neuverschuldung durch die Bundesregierung kritisch gewertet. In den Bemerkungen 1995 wird außerdem festgestellt, daß der Bundesminister der Finanzen die Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes auch für 1993 nicht entsprechend den zeitlichen Vorgaben des Artikels 114 GG vorgelegt hat.

Entsprechend den vorliegenden Informationen sind weiterhin eine Reihe von Klagen gegen das Jahressteuergesetz 1996 vor dem Bundesverfassungsgericht, u. a. gegen die Regelung bezüglich der Kindergeldauszahlung durch die Unternehmen und die Regelungen bezüglich der Besteuerung der Privatnutzung von Dienst-Pkws und den Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen zu erwarten, bzw. bereits anhängig. Auch durch die bereits ergangenen Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen über den Kohlepfennig, die Nichtbesteuerung des Existenzminimums und die Kinderfreibetragsregelungen konnten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit steuerrechtlicher Regelungen nicht ausgeräumt werden.

Diese Tatsachen lassen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung sowohl bezüglich der Erarbeitung der Steuergesetze als auch bezüglich der Realisierung und Einhaltung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Bundeshaushalts aufkommen.

1. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung für das Jahr 1994 vorzulegen?

Die Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes (Jahresrechnung 1994) ist am 18. Dezember 1995 dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden (Drucksache 13/3437).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Position vertritt die Bundesregierung zur Verbindlichkeit der zeitlichen Vorgabe des Artikels 114 GG?

Für die Bundesregierung ist die zeitliche Vorgabe des Artikels 114 GG verbindlich; Ursache der geringfügigen Verzögerung bei der Rechnungslegung für das Jahr 1993 war ein Engpaß bei der Herstellung des Druckstückes, weil gleichzeitig der Regierungsentwurf zum Haushalt 1995 gefertigt werden mußte.

3. Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung zukünftig die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben des Artikels 114 GG sichern?

Die Bundesregierung wird künftig insbesondere mit Hilfe eines neu entwickelten DV-Verfahrens zur Druckaufbereitung der Haushaltsrechnung sicherstellen, daß die zeitliche Vorgabe des Artikels 114 GG eingehalten werden kann und eine frühere Rechnungslegung möglich sein wird.

4. Welche Schlußfolgerungen hat die Bundesregierung aus der Position des Bundesrechnungshofes bezüglich der Geltung des Artikels 115 GG für ihre weitere Haushaltsführung gezogen?

Die Bundesregierung hat zur Einhaltung der Kreditobergrenze nach Artikel 115 GG beim Haushaltsvollzug ausführlich Stellung bezogen (vgl. Drucksache 13/2600, S. 10 und 11). Sie hat dabei ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, im Falle einer Überschreitung der Kreditobergrenze beim Haushaltsvollzug im Entlastungsverfahren Stellung zu nehmen.

5. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung verhindern, daß durch die Praxis der Haushaltsjahre 1992 und 1993 bezüglich der Neukreditaufnahme ein Schuldensockel entsteht, der nicht durch entsprechende Sachwerte gedeckt ist?

Artikel 115 Abs. 1 GG begrenzt grundsätzlich die Kreditaufnahme des Bundes auf die Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen. Diese Obergrenze wurde weder in 1992 noch in 1993 überschritten. In beiden Jahren lagen die veranschlagten Ausgaben für Investitionen über den Einnahmen aus Krediten. In 1993 waren allerdings im Haushaltsvollzug die Ausgaben für Investitionen etwas geringer als die Einnahmen aus Krediten. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Entlastungsverfahren die Gründe hierfür mitgeteilt. Der Bundesrechnungshof hält dieses für hinreichend (siehe Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1995 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1993, S. 11). Im übrigen hat der derzeitige hohe Schuldensockel des Bundes seine Ursache nicht zuletzt in den Folgen von vierzigjähriger sozialistischer Mißwirtschaft, in der keine Sachwerte geschaffen wurden.

6. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um zukünftig die im Haushalt geplanten Neuinvestitionen zu realisieren?

Die Bundesregierung wird die im Haushalt veranschlagten Neuinvestitionen unter Berücksichtigung haushaltswirtschaftlicher Erfordernisse auch künftig zügig umsetzen. Soweit Verzögerungen eintreten, stehen über die Bildung von Ausgaberesten Finanzierungsmöglichkeiten überjährig zur Verfügung.

7. Wie hat die Bundesregierung die Regelungen des Jahressteuergesetzes 1996 auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft?

Die Bundesregierung hat die Regelungen des Jahressteuergesetzes 1996 eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sie verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Einnahmeverluste aus Verfassungsgründen sind deshalb nicht zu erwarten.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die verfassungsrechtliche Anfechtbarkeit einzelner steuerrechtlicher Regelungen Einnahmeverluste entstehen können, welche die ohnehin schon angespannte Haushaltslage weiter verschärfen?

   Wenn ja, auf welchen Umfang könnten sich diese Steuerausfälle belaufen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333